

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

EIN KAUF-HOROS AUS PAROS ANTWORT AUF J. VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS

Julie Velissaropoulos-Karakostas (im folgenden JVK) ist vor allem an dem Terminus *periegeta* interessiert, der im hier vorgelegten Text zum ersten Mal auftaucht. Der Erklärung dieses Begriffs ist der 3. Teil ihres Beitrags gewidmet. Die beiden ersten Teile gelten dem Begriff der *oné* (1) sowie den in der Inschrift genannten Personen (2).

In meiner Antwort auf ihren höchst kompetenten und anregenden Beitrag werde ich folgende Thesen vertreten:

1. Der Terminus *ὄνῃ* kann zwar auch „Eigentum“ („*propriété*“) heißen, muß aber im vorliegenden Text mit „Kauf“ übersetzt werden.

2. Es ist möglich, aber unwahrscheinlich, daß der *Horos* in Zeile 5 einen früheren Verkauf beschreibt.

3. Der *Synpoletés* in Z. 15/16 kann nicht nur Bürge, sondern auch Miteigentümer und daher Mitverkäufer sein.

4. Die *Periégeta* könnten auch als gesamter Kaufpreis verstanden werden.

5. Der *Horos* aus Paros könnte nicht nur als Grenzstein, sondern wahrscheinlich auch als Schuldstein fungiert haben. Die *oné* wäre dann kein Verkauf im heutigen Sinn, sondern eine Verpfändung, eine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*.

6. Die *Horoi* in Zeile 8 und 10 dürften andere Grenzsteine sein und nicht identisch mit denen in Zeilen 1 und 5.

Ad 1. Im ersten Teil des Beitrag von JVK wird belegt, daß der Terminus *oné* nicht nur einfach „Kauf“ heißen, sondern auch das Ergebnis des Kaufs, das „Eigentum“ („*propriété*“) bezeichnen kann. Die Autorin meint, daß der Terminus in Zeile 6 unserer Inschrift diese zweite Bedeutung habe. Zweifellos ist ihr zuzustimmen, wenn sie betont, daß es den Verfassern des Textes auf das Ergebnis des Kaufs ankomme, also auf den Erwerb des Grundeigentums durch den Käufer. Schwerlich kann man aber so weit gehen, dies in einen Gegensatz zum eigentlichen Kaufvorgang zu stellen: „*et non pas sur le contrat de vente proprement dit*“. Denn der Text beschränkt sich eben nicht darauf, nur den Käufer und damit den neuen Eigentümer zu nennen, sondern er *ist* die Kaufurkunde,¹ er grenzt das verkaufte Grundstück ab,

¹ Daher betitelt A. Chaniotis in *SEG* 54, 794, die Inschrift „*Boundary stone and deed of sale*“. Nach Finley 1951, der hier früheren Meinungen widerspricht, ist es nicht wahrscheinlich, daß alle Immobilienkäufe in schriftlicher Form abgeschlossen wurden.

und er nennt den Verkäufer sowie weitere, am Kaufakt beteiligte Personen. Ich glaube daher, daß *oné* in Zeile 6 mit „Kauf“ (französisch: „achat“) übersetzt werden muß, und nicht, wie es JVK impliziert, aber nicht ausdrücklich übersetzt, mit „Eigentum“ („*propriété*“).²

Ad 2. JVK setzt dabei voraus, daß die in Zeile 6 erwähnte *oné* den im vorliegenden Text beschriebenen Kauf bezeichne und der Horos in Zeile 5 identisch sei mit dem vorliegenden, in Zeile 1 betitelten Stein. Daran könnte man zweifeln, da dies ferner voraussetzt, daß die Verfasser des Textes bereits im voraus festgelegt haben mußten, wo genau unser Horos aufzustellen sein würde, was nicht unmöglich ist, mehr aber noch, weil die Perfektform *ἐγγέγραπται* streng genommen einen bereits beschriebenen Stein bezeichnet. Denkbar wäre also, daß hier ein Hinweis auf einen früheren Kauf vorliegt, was in den Kaufurkunden nicht selten vorkommt.³ Trotz dieser Probleme möchte ich mich letztlich JVKs Verständnis anschließen, weil der Text, wenn er auf einen früheren Kauf hätte verweisen wollen, diesen etwa durch den Namen des damaligen Verkäufers deutlich vom vorliegenden Kauf hätte absetzen müssen.⁴

Ad 3. Im zweiten Teil erörtert JVK die am Kauf beteiligten Personen. Als Käufer sind im Text der Sohn des Krinagores (nicht Krinagores selbst, wie JVK mit den Erstherausgebern anzunehmen scheint) und ein Kultverein für Artemis Soteira genannt. A. Chaniotis vermutet in seinem Kommentar im *SEG*, daß der Gründer des Koinon, der in Zeile 3 genannte Hagnotheos, auch der Käufer gewesen sein könnte und ergänzt die Lücke von etwa 7 Buchstaben vor Krinagarou, die JVK in ihrem Text nicht angezeigt hat, daher mit diesem Namen, jedoch mit Fragezeichen.⁵ Er fügt das Argument an, diese Vermutung könne auch das fehlende Patronymikon von Hagnotheos in Zeile 3 erklären. Verschiedene Vereine, die bei den Griechen bekanntlich so gut wie immer auch Kultvereine waren, begegnen in den Kaufurkunden übrigens mehrfach.⁶

² Das gilt im übrigen für alle Texte, in denen *ὠνή* oder *οὐνή* in Kaufurkunden verwendet wird, vgl. das Register bei Game 2008.

³ Vgl. Game 2008, 106, der die entsprechenden Urkunden in einer eigenen Kategorie zusammengestellt hat, S. 116ff.

⁴ So z.B. Game 2008, Nr. 14 (Olynth).

⁵ Chaniotis (wie Anm. 1) schreibt diese Vermutung den Erstherausgebern zu, in deren Beitrag ich sie allerdings nicht finden kann.

⁶ *Koinon Thiasiton* als (Teil-)Käufer: Game 2008, Nr. 42 (Tenos); *koinon Theoxeniaston* als (Teil-)Verkäufer: Game 2008, Nr. 68 (Tenos); dasselbe *koinon* als (Teil-)Käufer: Game 2008, Nr. 69 (Tenos). Vgl. Game 2008, 136 mit Anm. 96. Zu den „*religious (cult) bodies*“ als Gläubiger auf Horoi in Attika und den Inseln, wie Orgeones, Eikadeis, Gene und Thiasotai, neben denen er den Eranoi eine Sonderstellung einräumt, vgl. Finley 1951, 97-106.

Für den in Zeile 15/16 genannten *Synpoletes* ist die Erklärung von JVK sicherlich möglich, nämlich ihn als Garanten auf Seiten des Verkäufers zu verstehen.⁷ Aber die Terminologie in den Kaufinschriften ist verwirrend. Die nächste Parallele ist meines Erachtens das Partizip *συνπολοῦντος* im Verkaufsregister von Tenos (§ 44, Game Nr. 68, Z. 114). Der so bezeichnete Euthygenes ist der frühere Eigentümer des Anwesens, der gleichzeitig dem aktuellen Verkauf zustimmt (*συνεπαινοῦντος καὶ συνπολοῦντος*). Eine weitere Person, Euphranor, ist am Ende derselben Inschrift als ebenfalls zustimmend (wieder *συνεπαινοῦντος*) genannt. In anderen Kaufurkunden stimmen Frauen oder Töchter des Verkäufers dem Verkauf zu.⁸ Da die Zustimmenden, soweit wir sie einordnen können, häufig die ursprünglichen Eigentümer oder Verwandte des Verkäufers sind,⁹ haben sie offenbar ein Mitspracherecht beim Verkauf. Bei den früheren Eigentümern erklärt es sich daraus, daß das Objekt nur als Hypothek „verkauft“ wurde, also letztlich wieder in ihr Eigentum zurückkehren kann, wenn die Hypothek abgelöst wird. Aufgrund also dieser engen Verbindung zwischen Zustimmung zum und Mitwirkung am Verkauf erscheint es ebenfalls als möglich, den *Synpoletes* unserer Inschrift im eigentlichen Sinn des Wortes als Mitverkäufer, also in irgendeiner Weise als bisherigen Miteigentümer, anzusehen, so wie die Interpreten das Partizip im Text aus Tenos gedeutet haben und so wie das Prädikat *συνεπώλησαν* in der von JVK (dort Anm. 25) herangezogenen Inschrift aus Iasos eindeutig zu verstehen ist. Dabei wäre durchaus denkbar, daß der *Synpoletes* auch die Aufgaben eines Bürgen oder Garanten wahrzunehmen hatte und beide Interpretationen des Terminus *Synpoletes* so zusammenkommen.

In der Inschrift aus Iasos sind die (übrigens sehr zahlreichen) *Mnemones* das Subjekt zu *συνεπώλησαν*. Sie konfiszierten und verkauften dort selbst die Güter der Verurteilten und entsprechen damit den athenischen *Poletes*, während die beiden *Mnemones* in unserem Text lediglich beim Kaufakt anwesend waren. Über weitere Funktionen dieser Amtsträger informiert uns die von M. Wörle veröffentlichte und kommentierte Inschrift, auf die JVK hinweist. In unserem Text, darin ist ihr zuzustimmen, scheinen sie als weitere offizielle Zeugen („*témoins de la cité*“) fungiert haben.

⁷ JVK stellt ihn damit parallel zu den *βεβαιωταί* in Amphipolis und auf der Chalkidike, sowie zu den *πρατήρες* in Tenos. Allerdings sind alle diese Bürgen oder Garanten in allen Texten vor den Zeugen genannt, während in unserem Text die Reihenfolge umgekehrt wäre.

⁸ In einem direkten Folgekauf (Game 2008, Nr. 69), der hier nicht näher analysiert werden kann, ist die Zustimmung von Manto, der Ehefrau des Verkäufers, mit der Formulierung *συνχωρούσης καὶ συνεπαινούσης* (Z. 118) ausgedrückt. Vgl. ferner Game 2008, Nr. 49, Z. 19; Nr. 51, Z. 75 (*συνεφίοντος κατὰ τὸ [δ]ά[νειον καὶ] συνομο[λο]γούντος*); Nr. 52, Z. 77; Nr. 61, Z. 62; Nr. 64, Z. 39/40.

⁹ Unerklärlich bleibt, warum in Game 2008, Nr. 64, Z. 39, auch die Zustimmung des Käufers festgehalten ist. Die Herausgeber von IJG haben daher eine Textkorrektur vorgeschlagen, die von Game abgelehnt wird.

Ad 4. Im dritten Teil befaßt sich JVK mit dem Terminus *periegeta*. Da es sich um einen erstmals belegten Begriff handelt, ist eine Erklärung schwer. JVK sieht eine Parallele in dem Begriff ἀμφοῦριον in einem Gesetz aus Alexandria aus dem 3. Jahrhundert v. Chr.¹⁰ Aber dieser Terminus ist genauso unklar wie jener in der parischen Inschrift, und sein Verständnis daher in der Literatur umstritten. Für das ἀμφοῦριον ist noch nicht einmal sicher, daß es sich überhaupt um eine Geldsumme handelt. So wird letztlich eine Unbekannte mit einer anderen Unbekannten in Beziehung gesetzt. JVK kann daher nur als kleinsten gemeinsamen Nenner schließen, daß *Periegeta* ein Geldbetrag sei, der als Voraussetzung für den endgültigen Eigentumswechsel bezahlt worden sein müsse. Unwahrscheinlich erscheint mir jedenfalls, daß die Summe vom Verkäufer an den Käufer bezahlt worden sei, wie JVK anzunehmen scheint.

Ich habe keine überzeugendere Erklärung für *Periegeta*. Es erscheint mir aber immerhin denkbar, daß der Betrag, den der Begriff bezeichnet, die Gesamtsumme des Kaufpreises angeben soll. Die Kaufsumme ist die häufigste Geldsumme, die in den Kaufurkunden genannt wird, und in der parischen Inschrift ist sonst kein Platz dafür zu finden. Es wäre seltsam, wenn zwar die Kaufsumme nicht, aber sehr wohl eine andere Geldabgabe beziffert wäre, zumal wenn letztere ein prozentualer Teil des Kaufpreises wäre. 300 Drachmen sind eine relativ niedrige Summe für ein offenbar nicht ganz kleines Grundstück mit Haus, aber keineswegs ungewöhnlich.¹¹ Direkt im Anschluß an die Summe hat JVK vorgeschlagen zu ergänzen: τὴν τιμὴν ἔχει ὁ ἀποδόμενος πᾶσαν. Und diese Ergänzung möchte ich befürworten,¹² weniger wegen der von JVK genannten, aber ebenfalls ergänzten Parallele im Papyrus aus Halle, Z. 253: ἀπολάβει τὴν τιμὴν, sondern mehr aufgrund der mehrfachen wörtlichen Verwendung dieser Formulierung, τὴν τιμὴν ἔχει πᾶσαν in dem inschriftlichen Verkaufsregister aus Mieza in Makedonien, das JVK an anderer Stelle als Parallele herangezogen hat.¹³ Vor dieser Formel ist dort allerdings jeweils nicht die Gesamtsumme, sondern der Preis pro Plethron genannt, nämlich 70 Drachmen, und wiederum vorher die Anzahl der Plethren, die verkauft werden, also die Größe des Grundstücks. Aus der Multiplikation ergibt sich dann die gesamte Kaufsumme. Und wie dort, so schliesse sich auch in unserer Inschrift direkt an die Kaufsumme die gleiche Formel an, daß nämlich der Verkäufer diese gesamte Summe erhalten habe.

¹⁰ Vgl. dazu genauer Velissaropoulos 2011, 290-99; der hier behandelten Inschrift aus Paros sind die Seiten 296-7 gewidmet.

¹¹ Derselbe Preis ist belegt für Weingärten und Häuser auf der Chalkidike, Game 2008, Nr. 32, Z. 8. In mehreren Tabellen listet Game die Kaufpreise der einzelnen Immobilien auf, nicht wenige bewegen sich in der Spanne von 100 bis 500 Drachmen.

¹² Sprachlich erfordert πᾶσαν ein Substantiv im Akkusativ femininum, der kaum ein anderes Wort als τιμὴν zuläßt.

¹³ Game 2008, Nr. 39, Col. 1, Z. 3. 23. 31f. und fragmentarisch bzw. ergänzt Col. 2, Z. 3. 18. 32. 38f.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, den Betrag einfach als eine Art Abgabe oder Steuer zu verstehen, ähnlich den τέλη, die vereinzelt in den Kaufurkunden aus Amphipolis erwähnt werden, dort allerdings nicht als Geldsumme, sondern nur in der Formulierung, daß der Käufer die Steuern bezahlen müsse.¹⁴ Die runde Summe von 300 Drachmen in Z. 11 unserer Inschrift würde sich jedenfalls gut als Steuerbetrag eignen, da die Steuersätze im allgemeinen auch eine runde Prozentzahl von z.B. 5 % ausmachten, ein Satz, den JVK auch im Pap. Hal. Z. 244 ergänzen möchte. Bei dieser Erklärung bleibt unbefriedigend, daß der Kaufpreis, auf den die Steuer berechnet ist, in der Urkunde nicht genannt wäre.

Ad 5. Nun möchte ich noch auf einen Terminus unserer Inschrift eingehen, den JVK nicht behandelt, dem meines Erachtens aber eine große Bedeutung zukommt. Das ist der Begriff Horos, der, zwar ergänzt aber unzweifelhaft korrekt,¹⁵ in der Kombination [ὄρ]ος χωρί[ου] die Überschrift der Inschrift bildet, die in leicht größeren Buchstaben als der übrige Text eingemeißelt ist. JVK hat das Wort als Grenzstein („borne“) aufgefaßt, eine Bedeutung, die vielfach belegt ist. Allerdings nicht in Kaufurkunden. In den bei Game gesammelten Texten kommt das Wort zweimal vor, und beide Male heißt es eindeutig Grenze im übertragenen Sinn, nicht Grenzstein.¹⁶ Entsprechend ist das Verbum ὀρίζω im Sinn von „eine Grenze bilden“, „begrenzen“ verwendet, z.B. in ebender Inschrift Game Nr. 62.

Sehr häufig findet sich die Wendung ὄρος χωρίου¹⁷ hingegen in attischen Texten, die von Finley unter dem (Unter-)Titel *The Horos-Inscriptions* gesammelt wurden. Hier hat Horos jedoch immer die Bedeutung von Schuldstein: Der Eigentümer verpfändet seine Immobilie gegen eine Geldsumme, die er sich leiht, und kann diese Verpfändung durch Rückzahlung dieser Schuld wieder aufheben. Drei verschiedene Termini für Sicherheit erscheinen auf den Horoi: *hypotheke*; *prasis epi lysei* und *apotimema*.¹⁸ Vier Inschriften, auf denen keine dieser Formen genannt ist, hat Finley als unsicher eingestuft: „*Prasis epi lysei or sale?*“¹⁹ Ich glaube, daß es sich auch in diesen vier Fällen um Verpfändungen und nicht um endgültigen Verkauf handelt

¹⁴ Game 2008, Nr. 2, Z. 10-11; Nr. 3, Z. 14-15. Das ἐπόνιον, gefolgt von einer (in der Höhe verlorenen) Geldsumme, ist genannt in Game 2008, Nr. 40bis, Z. 4.

¹⁵ Die Erstherausgeber geben das Wort als ganz gelesen an. Das von ihnen beigegebene Photo scheint aber deutlich zu zeigen, daß die ersten beiden Buchstaben, wie von JVK angezeigt, herausgebrochen sind.

¹⁶ Game 2008, Nr. 34, Z. 13; Nr. 62 (Register aus Tenos § 32), Z. 82.

¹⁷ Auch der Plural χωρίων wird verwendet, oft ist das Land mit einem Haus (ὄρος χωρίου καὶ οἰκίας), manchmal mit weiterem Eigentum (z.B. ὕδατος, Finley 1951, Nr. 116) verbunden; häufig ist von *horos* auch nur ein Haus abhängig.

¹⁸ Zu dem Problem, ob *hypotheke* und *prasis epi lysei* inhaltlich zu unterscheiden sind, oder ob es sich um unterschiedliche Bezeichnungen für den gleichen Vorgang handelt, fasst Culasso Gastaldi 2011, 72 Anm. 8 den Diskussionsstand zusammen.

¹⁹ Finley 1951, 150f. Nr. 112-115.

und daß der entsprechende Text lediglich eine verkürzte Variante darstellt.²⁰ Angesichts dieses Befundes muß man sich fragen, ob nicht auch die parische Inschrift eine *prasis epi lysei* dokumentiert, ohne diese häufigste Form der Verpfändung ausdrücklich zu nennen. Daß die Griechen auch die Verpfändung einer Immobilie als *oné*, Kauf, bezeichnet haben, ist seit langem hinlänglich bekannt. Die Wiedergabe einer ganzen Kaufurkunde hätte auf einem reinen Grenzstein keine wirkliche Funktion. Sie erhält ihren Sinn jedoch auf einem Schuldstein, der anzeigen sollte, daß der Grund nicht mehr zur vollen Verfügung des Eigentümers stand, sondern mit einer Hypothek belastet war.²¹

Die Aufstellung von Schuldsteinen ist von athenischen Kleruchen auf den Inseln Lemnos, Skyros und Naxos beibehalten worden.²² Außerdem hat sich die Sitte auch auf Amorgos etabliert. Wie alle diese Inseln stand auch Paros in klassischer Zeit unter athenischem Einfluß, es war Mitglied sowohl im Ersten als auch im Zweiten Athenischen Seebund. Daher könnten auch auf Paros Horoi als Schuldsteine eingesetzt worden sein. Dabei mögen sich Abweichungen von athenischen Vorbildern entwickelt haben, zumal wenn die Datierung unserer Inschrift auf das Ende des 3. Jahrhunderts zutrifft, als in Attika selbst die Aufstellung von Horoi zumindest schon stark abgenommen hatte.²³ Daß in unserem Text nicht nur, wie in Attika, der Pfandnehmer (Gläubiger), sondern auch der Pfandgeber (Schuldner) genannt ist, stimmt mit parallelen Inschriften aus Amorgos überein.²⁴ Die weiteren, in Attika nicht bezeugten, Angaben über die Begrenzung des Grundstücks (die hier außergewöhnlich ausführlich gehalten sind), die Mnemones und die Zeugen stehen wiederum parallel zu den Kaufurkunden, von denen aber ein Teil ebenfalls als *prasis epi*

²⁰ Fine 1951 hält durchaus für möglich, daß der Hinweis *epi lysei* auf manchen Horoi fehlt, vgl. S. 10, ad Nr. 20. Andererseits bemerkt er S. 42 Anm. 5, daß solche Texte auch einen tatsächlichen Verkauf anzeigen könnten. Dafür müßten jedoch spezifische Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen (entweder 1. der Verkäufer hat noch nicht den vollen Preis erhalten; oder 2. der Käufer hat das Grundstück noch im Besitz des Verkäufers belassen) benennt auch Pringsheim 1950, 163-165, geht aber davon aus, daß es sich immer um Verkaufsurkunden handele, wenn der Text keinen Hinweis auf eine Verpfändung enthalte. Thür 2008, 176f., geht ebenfalls davon aus, daß in bestimmten Kaufurkunden eine Verpfändung geregelt sei und macht das an vier nordgriechischen Urkunden wahrscheinlich; contra: Harris 2008, 196f.

²¹ So Finley 1951, 4 zur Funktion der Horoi.

²² Zu den Immobilien-Aktivitäten der athenischen Kleruchen auf Lemnos vgl. jetzt Culasso Gastaldi 2011, 70f., die einen neuen Horos aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts publiziert.

²³ Ab Mitte des 3. Jahrhunderts wurden aus uns unbekanntem Gründen in Attika keine Horoi mehr aufgestellt, so Finley 1951, 27. Fine 1951, 50ff. datiert das Ende der Horoi erst auf die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. und bemüht sich um Erklärungen.

²⁴ Vgl. Finley 1951, 10.

lysei erkannt worden ist.²⁵ Anstelle eines Hinweises im Text wäre die Paros-Inschrift durch die Überschrift ὄρος χωρίου als eine solche Verpfändungsurkunde zu erkennen, und der Aufbau des Textes insgesamt wäre eine Kombination aus attischen Horoi und eher nordgriechischen Kaufurkunden.

Die Periegeta könnten in diesem Fall ein spezifisch parischer Ausdruck sein für die Summe, die der Grundeigentümer als Darlehen erhielt und die sonst τιμή hieß; falls jedoch die anschließende Lücke, wie oben akzeptiert, mit τὴν τιμὴν ἔχει ὁ ἀποδόμενος πᾶσαν zu ergänzen ist und das Grundstück einen großen Wert hatte,²⁶ könnte der Begriff den Zins bezeichnen, den der Schuldner zu entrichten hatte.²⁷

Ad 6. Ein letztes interessantes Problem besteht schließlich darin, ob der Terminus Horos, der außer in der Überschrift (Horos 1) in unserem Text noch dreimal vorkommt, immer denselben Stein bezeichnet, wie JVK vorauszusetzen scheint.²⁸ Ihre Annahme ist am wahrscheinlichsten bei der ersten Erwähnung in Zeile 5, weil dort hinzugesetzt ist, daß auf diesem Horos (Horos 2) der Kauf aufgeschrieben sei – und ein Kauf ist in unserem Text ja festgehalten. Könnte es aber nicht ein früherer Kauf bzw. eine frühere Verpfändung sein? Auf solche früheren Transaktionen wird in einigen Kaufurkunden aus anderen Orten ausdrücklich hingewiesen, wenngleich in anderen Formulierungen.²⁹ Und die Verwendung des Perfekts ἐνγέγραπται suggeriert eigentlich (s.o.), wenn wir die Zeitenfolge genaunehmen, daß der in Zeile 6 erwähnte Verkauf zum Zeitpunkt unserer Transaktion bereits auf einem Stein aufgezeichnet war.

Der als nächster erwähnte Horos (Horos 3) in Zeile 8 ist möglicherweise nicht mit dem vorherigen identisch. Dies wäre sicherer, wenn das mit εὐθε[- beginnende Wort ein zu ὄρον gehöriges Adjektiv sein sollte. In den Kaufurkunden kommt das Wort εὐθύς häufig vor, es ist aber immer mit *oné* zu ὀνή εὐθεία verbunden und wurde in der Literatur im allgemeinen so verstanden, daß damit, ebenso wie mit der ὀνή κάτοχος der endgültige Kauf im Unterschied zur *prasis epi lysei* zu verstehen

²⁵ Vgl. Game 2008, 106 und die Tabellen in Games Werk, in denen dies jeweils vermerkt ist. Die Anwesenheit von Zeugen belegt nicht zwingend einen (endgültigen) Verkauf, sondern kommt auch in Verpfändungsurkunden vor, vgl. z.B. Game Nr. 1. 24. 30.

²⁶ Darauf, daß Immobilien im allgemeinen mit einer eher niedrigen Summe beliehen wurden, weist Culasso Gastaldi 2011, 70. 72f. hin. Für Thür 2008, 180, deutet der sehr niedrige erscheinende Preis in *SEG* 38, 671 auf eine Verpfändung hin.

²⁷ Zinszahlungen sind allerdings nur in einem Fall inschriftlich festgehalten, vgl. Finley 1951, Nr. 102 mit dem Kommentar auf S. 35. Sollte es sich auch bei den Periegeta um Zinsen handeln, wäre allerdings der gesamte Leihbetrag nicht genannt. Für diese Auslassung gibt es einige Beispiele aus Attika, vgl. Fine 1951, 47.

²⁸ In der schriftlichen Endversion hat JVK in die Einleitung nach dem Text der Inschrift eine Unterscheidung der vier Horoi aufgenommen. Darin postuliert sie, daß die Texte der beiden zuerst genannten Steine identisch seien.

²⁹ Vgl. Game 2008, 116, der die Texte aus Tenos, die solche Verweise enthalten, zu einer eigenen Gruppe zusammengestellt hat.

sei.³⁰ Jüngst wurde jedoch eine deutliche rechtliche Unterscheidung zwischen ὀνή εὐθεία und ὀνή κάτοχος herausgearbeitet, nach der die erstere Wendung einen unumstrittenen, glatten, direkten Verkauf bezeichnet.³¹ Da diese Bedeutung aber kaum adjektivisch auf Horos bezogen werden kann, der in unserem Text erhaltene Wortteil aber schwerlich zu einem anderen Wort als *euthus* gehört, könnte hier die adverbiale Form εὐθέως zu ergänzen sein, mit der dann die *direkte* Wegstrecke zwischen dem - dann möglicherweise mit Horos 2 identischen – Horos 3 und dem zweiten Olivenbaum bezeichnet wäre.

Der zuletzt genannte Horos (Horos 4) in Zeile 10 ist als derjenige beim Olivenbaum bezeichnet und damit von den vorgenannten Horoi deutlich abgesetzt. Wie Horos 3 und möglicherweise auch 2 muß er zum Zeitpunkt der Abfassung unserer Inschrift schon aufgestellt gewesen sein. Es scheint durchaus möglich, daß die Horoi 3 und 4 einfach Grenzsteine waren, die auf keinen Kauf und auf keine Verpfändung hingewiesen haben. Schwer verständlich bleibt, daß Horos 4 lediglich als Ausgangspunkt genannt ist, ohne daß wie bei Horoi 2 und 3, ein mit ἔως angeschlossener Zielpunkt der Abmessungsstrecke angegeben wird. Wenn die Horoi 2 und 3 an jeweils einer anderen Grenzseite bzw. Ecke des Territoriums aufgestellt waren, könnten sie, eventuell zusammen mit den als Grenzen genannten Wegen, diese gedanklich zu ergänzenden Bezugspunkte bilden.

Nicht nur die Horoi 3 und 4, sondern auch der vorliegende Horos muß, auch wenn er ein Schuldstein war, gleichzeitig als Grenzstein fungiert haben, zumindest wenn er mit Horos 2 zu identifizieren ist. Denn Horos 2 konnte die im Text³² in Anspruch genommene Funktion, die Grenzen des Grundstücks anzugeben, nur erfüllen, wenn er auch tatsächlich an einer Grenze aufgestellt war.³³ Die doppelte Funktion wäre aber nicht ungewöhnlich, und schon Finley hat festgehalten, daß Horoi gleichzeitig der Grenzmarkierung und der Hypothekenmarkierung dienen könnten.³⁴

Wir müssen, um zum Schluß zu kommen, JVK dankbar sein, daß sie diese interessante Inschrift, die sie auch in ihrem neuen, monumentalen Werk über das griechische Recht herangezogen hat, ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit rückt. Nicht nur der Terminus *Periegeta* kommt hier zum ersten Mal vor, sondern das Dokument ist auch die erste Kaufurkunde von der Insel Paros. Bisher waren Kaufurkunden lediglich aus Amphipolis, der Chalkidike, Makedonien, den Kykladeninseln Tenos und Amorgos sowie aus Sizilien bekannt.³⁵

³⁰ Vgl. Game 2008, 43.

³¹ Thür 2008, 180f.

³² Unser Text verzichtet aus uns unbekanntem Gründen auf die sonst häufige Praxis, die Nachbargrundstücke zu benennen.

³³ Das könnte besser in einer graphischen Skizze des vorgestellten Grundstücks verdeutlicht werden.

³⁴ Finley 1951, 5. Vgl. auch nochmals die Überschrift von Chaniotis (o. Anm. 1).

³⁵ Sie alle sind gesammelt in dem Werk von Game 2008.

LITERATURVERZEICHNIS

- Culasso Gastaldi 2011: E. Culasso Gastaldi, *Un nuovo horos di garanzia dall'isola di Lemno*, *RDE* 1, 69-81.
- Fine 1951: J. V. A. Fine, *Horoi: Studies in Mortgage, Real Security and Land Tenure in Ancient Athens*, Athen.
- Finley 1951: M. I. Finley, *Studies in Land and Credit in Ancient Athens, 500-200 B.C. The Horos-Inscriptions*, New Brunswick.
- Game 2008: J. Game, *Actes de vente dans le monde grec : témoignages épigraphiques des ventes immobilières*, Lyon.
- Harris 2008: E. Harris, *Response to Gerhard Thür*, in *Symposion 2007*, Wien, 189-197.
- Thür 2008: G. Thür, *Ownership and Security in Macedonian Sale Documents*, in *Symposion 2007*, Wien, 173-187.

(Die weitere Literatur ist nach dem Beitrag von Velissaropoulos Karakostas zitiert.)

